
Nr. 24-07 Leistungsvereinbarung Gemeinde Schleinikon; Verabschiedung

Ausgangslage

Die bisherige individuelle Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Schleinikon soll um den Auftrag «Leerung und Unterhalt der Robidog und Abfalleimer» ergänzt werden.

Erwägungen

Die vorliegende ergänzte individuelle Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Schleinikon soll genehmigt werden.

Der Vorstand b e s c h l i e s s t :

1. Die ergänzte individuelle Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Schleinikon wird genehmigt.
2. Der Betriebsleiter wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an (Beilage Leistungsvereinbarung):
 - Aufsichtsrat
 - Gemeinderat Schleinikon
 - Betriebsleitung
 - Akten

FORSTBETRIEB WEHNTAL


Theres Galli
Präsidentin


Jonas Sollberger
Betriebsleitung

Versand: 29. FEB. 2024



GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 4. SITZUNG VOM MONTAG, 18. MÄRZ 2024

44	F3	FORSTWIRTSCHAFT
	F3.02	Forstverwaltung, Bewirtschaftung
	F3.02.1	Allgemeine und komplexe Akten
		IKA "Forstbetrieb Wehntal" - Leistungsvereinbarung individuell, Anpassung, Genehmigung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2023 hat die Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» ihren Betrieb aufgenommen, an welcher die Gemeinde Schleinikon u.a. Trägergemeinde ist. Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbrachten Leistungen seither durch die neu gegründete IKA für die Trägergemeinden mittels verschiedener Leistungsvereinbarungen erbracht.

Der IKA «Forstbetrieb Wehntal» wurde seitens der Gemeinde Schleinikon zusätzlich die Aufgabe für die Leerung und Unterhalt der Robidog und Abfalleimer übertragen. Dazu wurde die bestehende Leistungsvereinbarung ergänzt und wird zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 GO), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist..
2. Die Gemeinden können Aufgaben – ausser jenen die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind – mittels Vertrag an Dritte übertragen (§ 63 Abs. 1 und 2 GG). Dies vorgenannte Leistungsvereinbarung erfüllt diese Voraussetzungen. Deren Inhalte wurde geprüft und werden als opportun und verhältnismässig befunden, womit deren Abschluss in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden kann.

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 4. SITZUNG VOM MONTAG 18. MÄRZ 2024

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die ergänzte Leistungsvereinbarung (individuell) zwischen der Politischen Gemeinde Schleinikon und der IKA «Forstbetrieb Wehntal» - die Bestandteil dieses Beschlusses bilden – wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und als verbindlich erklärt.
2. Gemeindepräsidentin Florina Böhler und Gemeindeschreiber Thomas Holl werden ermächtigt, diese Vereinbarung im Namen der Gemeinde Schleinikon rechtsgültig zu unterzeichnen.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - IKA Forst Wehntal, Vorstand, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
 - Forstvorsteherin Theres Galli (e-mail)
 - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin



Florina Böhler

Der Gemeindeschreiber



Thomas Holl

Versand am: **20. März 2024**

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Schleinikon (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Schleinikon Dorfstrasse 16 8165 Schleinikon
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9).

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- Unterhalt der Waldstrassen
- Unterhalt von Waldhütten, Feuerstellen, Ruhebänken im Wald, sowie weiterer Erholungseinrichtungen im Wald
- Holzerntearbeiten und Gartenholzernten ausserhalb des Waldes
- Belieferung mit Holzprodukten, Brennholz, Christbäumen, Deckkästen etc.
- Betreuung der Kadaversammelstelle
- Leerung und Unterhalt der Robidog und Abfalleimer
- Unterstützung beim Stellen der Schneepfähle
- Durchführung des Häckseldiensts
- Unterhalt von Ruhebänken ausserhalb des Waldes
- Unterhalt von Fliessgewässern
- Stellt die Neobiotakontaktperson und den Feuerbrandkontrolleur
- Koordiniert das Neophytenmanagement auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Weitere Arbeiten werden nach Vereinbarung ausgeführt

1.4 Absprache

Die Arbeiten werden in Absprache zwischen dem zuständigen Ressortvorstand der Leistungsauftraggeberin und dem Betriebsleiter des Leistungsauftragnehmers ausgeführt.

1.5 Vergütung

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Regie. Die entsprechenden Stundenansätze legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers im Tarifblatt jährlich fest. Das Tarifblatt wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

1.6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), Schöfflisdorf, 12. JUNI 2024

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**



Florina Böhler
Gemeindepräsidentin



Thomas Holl
Gemeindeschreiber



Theres Galli
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT



Beat Aeschbacher
Präsident Aufsichtsrat



Mark Staub
Vizepräsident Aufsichtsrat

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien